

# **Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache an der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin**

**vom 20. November 2019**

Der Fakultätsrat der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 20. November 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Deutsch als Fremd- und Fachsprache* beschlossen:

---

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### **II. Zugang**

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

### **III. Zulassung**

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmer\*innenzahl
  - § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
  - § 7 - Verfahren
- 

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des konsekutiven Masterstudiengangs Deutsch als Fremd- und Fachsprache. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2020/21 anzuwenden.
- (2) Verfahren, die das Sommersemester 2020 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache vom 03.12.2014 (AMBl. TU 9/2015, S. 73 f.) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 03.12.2014 außer Kraft.

### **II. Zugang**

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Bildungswissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre, Medizin oder Theologie,
2. Sprachwissenschaftliche oder sprachdidaktische Grundkenntnisse und Erfahrungen, nachzuweisen durch 20 ECTS-Punkte in einschlägigen Lehrveranstaltungen oder äquivalente Nachweise,
3. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.
4. Kenntnisse einer indoeuropäischen, uralischen, türkischen, kaukasischen, mongolischen, mandschu-tungusischen, dravidischen, sinotibetischen, austroasiatischen, austronesischen, australischen, Papua-, Tai-Kadai-, afroasiatischen, nilo-saharischen, Niger-Kongo-, Khoisan-, indigenen amerikanischen, Na-Dene- oder Eskimo-aleutischen Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen bzw. Latein auf der Niveaustufe des Latinums bzw. Altgriechisch auf der Niveaustufe des Graecums.

Für Bildungsausländer und -ausländerinnen gilt Deutsch als nachzuweisende Fremdsprache. Der Nachweis kann nur durch eine der folgenden Prüfungen erbracht werden:

- DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2
- DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-3
- das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institut
- das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II)
- die Deutsche Sprachprüfung II (DSP II) des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München  
- gemäß KMK-Beschluss dem DSD II gleichwertig
- die Zulassungsprüfung TestDaF (sofern die Ergebnisse in den Summen der 4 Subtests mindestens 16 beträgt, wobei jedoch mindestens in jeder TestDaF-Niveaustufe die Note 4 nachgewiesen werden muss)
- der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ (FSP Deutsch)
- Abschluss eines deutschsprachigen Gymnasiums (Unterrichtssprache Deutsch).

#### § 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Der Nachweis der zweiten Fremdsprache gemäß § 3 Nr. 4 muss erst zur Immatrikulation erfolgen.
- (2) Über die fachliche Einordnung von Studiengängen im Sinne des § 3 entscheidet in den Fällen von Studienfächern, die fachgebietsübergreifend konzipiert sind und Anteile der in § 3 Nr. 1 benannten Fachrichtungen enthalten, die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

### III. Zulassung

#### § 5 - Begrenzung der Teilnehmer\*innenzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

#### § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:
  1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
  2. Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte eines Studiengangs gemäß § 3 für den konsekutiven

Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache mit einer Gewichtung von 45 von 100.

- (2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

1. für Studiengänge der Fachrichtungen Geisteswissenschaften sowie Bildungswissenschaften 100 Punkte,
2. für Studiengänge der Fachrichtungen Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft, Medizin oder Theologie 70 Punkte,
3. für Studiengänge aller anderen Fachrichtungen 0 Punkte.

## § 7 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen.

- (2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.